

Sektionsmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **14 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sektionsmitteilungen

Sektion Aargau

Verkehrsgebühren: Kurz vor Redaktionsschluss ist die Botschaft des Regierungsrates zu den Postulaten Müller und Strahm auf Aenderung der Verkehrsabgaben auf Motorfahrzeugen erschienen.

Das Postulat Müller verlangt die Erhöhung der Verkehrsgebühren um 30 %. Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Erhöhung. Mit der Erfüllung des Postulats Müller würden die Abgaben im Kanton Aargau weit über die aller übrigen Kantone hinausgehen. Es ist einzig die Aufhebung der Vergünstigung für alte Wagen mit grossen Motoren vorgesehen und eine Erhöhung der eigentlichen Gebühren (für Fahrzeug- und Führerausweis usw.).

Das Postulat Strahm verlangte die Ueberprüfung der Gebühren für Landtraktoren. In diesem Punkt konnte sich der Regierungsrat nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen. Es wird dem Grossen Rat überlassen, es bei der bisherigen Einheitsgebühr von Fr. 50.— bleiben zu lassen oder damit auf Fr. 40.— zurückzugehen. Dieser letzte Standpunkt trägt der Erkenntnis Rechnung, dass der Landtraktor auf Grund eingehender Untersuchungen die öffentlichen Strassen recht wenig benützt.

Ueber die Wiederherstellung der im Jahre 1947 um 33 % erhöhten Gebühr für **Traktoren, die gewerblichen und industriellen Zwecken dienen**, schweigt sich die Botschaft aus, trotzdem diese Bestimmung in den durch das Postulat Strahm verlangten Verhandlungen einen wesentlichen Punkt bildete. Diese Erhöhung wurde seiner Zeit «schweigend» eingeführt. Es geht nicht an, dass dazu auch in den kommenden Verhandlungen wieder geschwiegen wird.

1.

Traktorverband St. Gallen

Die Abhaltung der Generalversammlung ist festgelegt auf Sonntag, den 2. März 1952, 13.00 Uhr, im Gasthaus «Zum Schäfle» in Neu-St. Johann (Station Nesslau), ca. 5 Minuten vom Bahnhof. Wenn auch die Zufahrtsmöglichkeiten zum Versammlungsort keine sehr günstigen sind, so wird sich eine Fahrt ins schöne Toggenburg bestimmt lohnen

Modernste **Anbaupflüge „Vogel“** mit Handaufzug oder hydraulischem Aufzug für alle Traktoren

Prospekte und Referenzen durch

Friedrich Vogel

Pflugschmiede, Kölliken / AG

Telephon (064) 37208



und unser Vizepräsident wird keine Mühe scheuen, um uns in seinem Heimatdorf einige angenehme Stunden zu bereiten. Eine persönliche Einladung an die Mitglieder wird noch folgen. Neueintretende sind willkommen.

Der Vorstand ist gerne bereit, Kurse und Veranstaltungen den Wünschen und Anregungen der Mitglieder entsprechend durchzuführen. Wir erwarten Vorschläge und Anmeldungen bis spätestens zum 18. Februar 1952.

Immer noch gibt es Traktorbesitzer, die den Traktorverband nicht kennen. Wir müssen deshalb erneut zur Werbung aufrufen. Der Geschäftsführer.

Vereinigung zürcherischer Traktorenbesitzer

Auf die Durchführung von **Bezirksversammlungen** müssen wir diesen Winter wegen der Maul- und Klauenseuche evtl. verzichten.

Die **Jahresversammlung** findet voraussichtlich Ende März in Zürich statt.

Kurse werden, seuchenpolizeiliche Vorschriften vorbehalten, wieder folgende durchgeführt:

1tägige für Kleinmotoren (Einachstraktoren, Motormäher etc.).

1tägige für Verkehrsausbildung, die wir wärmstens empfehlen!

2tägige für Traktoren mit Vergaser- und Dieselmotoren.

7tägige Fahrkurse mit anschliessender kant. Prüfung.

Anmeldungen sind bis 12. Februar 1952 zu richten an die Geschäftsstelle: Hs. Wegmann, Bisikon-Effretikon, Tel. (052) 3 21 40, wo auch jede gewünschte Auskunft erteilt wird. Der Vorstand.

Abänderung der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946.

(Vom 20. Dezember 1951.)

Auf Antrag der Polizeidirektion beschliesst der Regierungsrat:

1. Die §§ 6 bis 10 der Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946 werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 6a. Die jährliche Verkehrsgebühr für Landwirtschaftstraktoren und andere in der Landwirtschaft verwendete motorisierte Arbeitsmaschinen, die — unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss §§ 6b und 6c — ausschliesslich im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet werden, beträgt:

für zweirädrige, als Landwirtschaftstraktoren zum Ziehen von Anhängern verwendete Arbeitsmaschinen, die von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden können	Fr. 10.—
für landwirtschaftliche Traktoren bis 10 StPS	Fr. 30.—
für landwirtschaftliche Traktoren über 10 StPS	Fr. 60.—

§ 6b. Sofern der Landwirtschaftstraktor mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, kann er ohne Entrichtung einer Zuschlagsgebühr wie folgt auch anderweitig benützt werden:

1. für die Bewirtschaftung anderer Landwirtschaftsbetriebe,
2. für Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse anderer Landwirte.

§ 6c. Sofern der Landwirtschaftstraktor mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, kann er gegen Entrichtung einer jährlichen Zuschlagsgebühr zur Verkehrsgebühr gemäss § 6a auch für folgende anderweitige Transporte benützt werden:

1. Regelmässige Milchtransporte von der Einnehmerei auf die Bahnstation oder zur Milchsammlungsstelle
Zuschlagsgebühr Fr. 50.— bis 150.—

2. Transporte im Werkverkehr für einen neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehenden anderen gewerblichen Betrieb (Sägerei, Mühle, Kiesgrube, Mosterei, Holzhandel usw.) Zuschlagsgebühr Fr. 20.— bis 200.—
3. Offizielle Bahncamionnagetransporte mit jährlicher Bruttoeinnahme bis Fr. 500.— Zuschlagsgebühr Fr. 20.—
mit jährlicher Bruttoeinnahme über Fr. 500.— bis Fr. 1000.— Zuschlagsgebühr Fr. 40.—
Die Ausführung offizieller Bahncamionnagetransporte bis zu einer jährlichen Bruttoeinnahme von Fr. 1000.— ist zuschlagsfrei, wenn eine mindestens gleichhohe Zuschlagsgebühr gemäss Ziffer 1 oder 2 entrichtet wird.

§ 7. Wenn der Traktor nicht mindestens zur Hälfte im eigenen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, ferner wenn Umfang oder Art der nicht dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb dienenden Transporte den in §§ 6b und 6c festgesetzten Rahmen übersteigen, so ist die Verkehrsgebühr für Industrietraktoren gemäss § 5 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 und § 69 der dazu gehörenden Verordnung vom 20. Januar 1923 zu entrichten.

§ 8. An Fabrikanten und Händler von landwirtschaftlichen Traktoren werden Kollektivschilder abgegeben. Diese berechtigen den Inhaber sowie dessen Angestellte und Arbeiter zum Vorführen, Ueberführen und Ausprobieren von Landwirtschaftstraktoren. Transporte für den eigenen Betrieb oder gegen Entgelt für Dritte sind damit untersagt. Die jährliche Verkehrsgebühr beträgt Fr. 100.—.

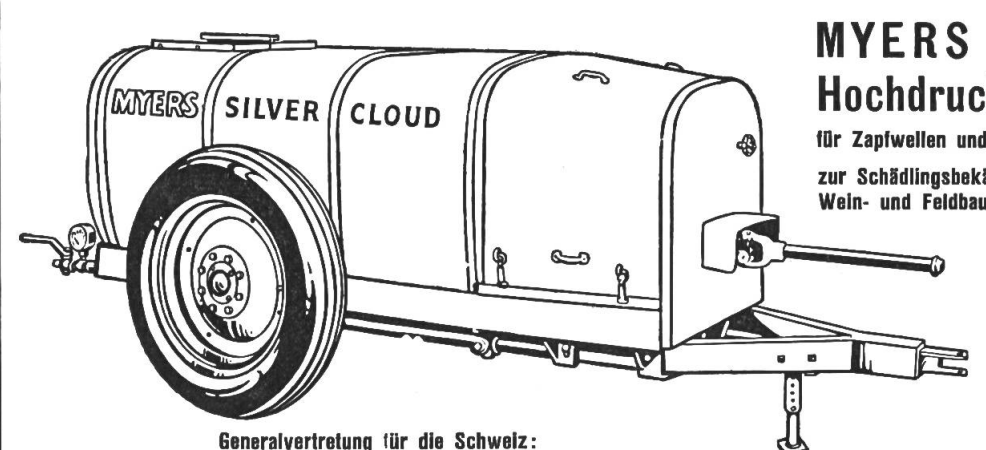
§ 9. Für Landwirtschaftstraktoren im Sinne von §§ 6a, 6b, 6c und 8 erteilt das Strassenverkehrsamt besondere Ausweise. Vor Erteilung eines Ausweises gemäss §§ 6c oder 8 hat der Gesuchsteller das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr nachzuweisen. Für Fahrten gemäss § 6c bedarf der Lenker des Traktors eines Führerausweises der Kategorien d oder e.

§ 10. In der Landwirtschaft verwendete zweirädrige motorisierte Arbeitsmaschinen, die sich nur von einer zu Fuss gehenden Person lenken lassen und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden, sind gebührenfrei.

II. Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Zürich, den 20. Dezember 1951.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Streuli.
Der Staatsschreiber: Dr. Isler.



MYERS
Hochdruckpumpen
für Zapfwellen und Motorantrieb
zur Schädlingsbekämpfung im Obst-,
Wein- und Feldbau

Generalvertretung für die Schweiz:
F. PAPST, HATSWIL TG
Ich berate Sie gerne unverbindlich

Leistungen bis 2000 l / min, 60 Atm.

Schone den Motor und senke die Betriebskosten mit **Markenöl «JB»** (Jenzer in Bützberg) aus dem trustfreien, mittelständischen Spezialgeschäft. Es ist anerkannt besser als ein gewöhnliches Traktorenöl und vorteilhaft im Einkauf.



SEIT 1917

Jenzer/Bützberg

MOTORENOELE UND AUTOSERVICE
TELEPHON 063/3 0117 · ZÜRICH-BERNSTRASSE

Traktoren-Pneus

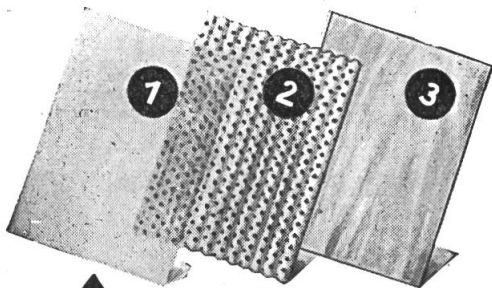
alle Grössen

Acker- und Strassenprofile.

Wir beraten Sie unverbindlich.

Matzinger AG., Zürich 11/50

Hagenholzstrasse 65



Sie verhindert die Schlamm- und
verlängert die Lebensdauer der Batterien

Wir fabrizieren
Accumulatoren
für alle Verwendungs-
zwecke



ELECTRONA die Batterie mit der
längeren Lebensdauer!

ELECTRONA A.G.
Accumulatorenfabrik

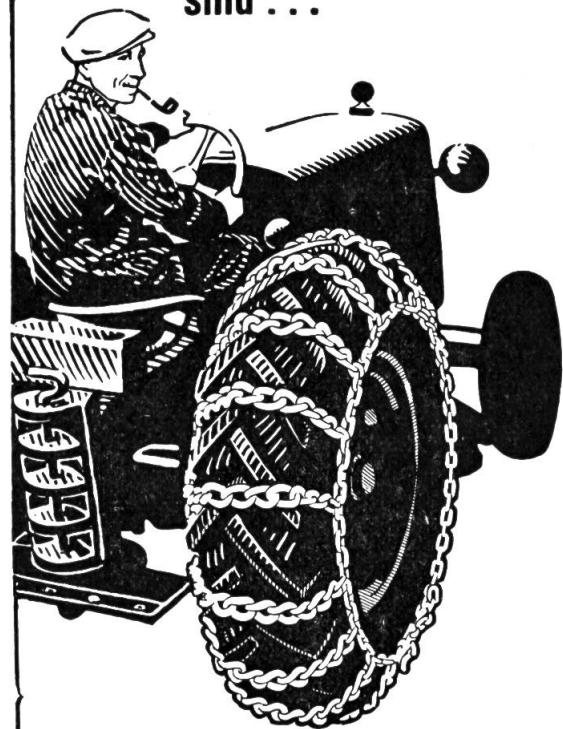
BOUDRY / NEUENBURG

TELEPHON 6 42 46

Der beste Gleitschutz

für **LANDWIRTSCHAFTS-
TRAKTOREN** und
MOTORMÄHER mit
Gummibereifung
sind ...

Wührich



die soliden, genau
angepaßten

UNION Gleitschutzketten

der UNIONAG. Kettenfabrik

BIEL